

Laborinformation zur SARS-CoV-2-Typisierung

Bochum, den 17.02.2021

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

heute möchten wir Sie über die Erweiterung unserer diagnostischen Möglichkeiten im Zusammenhang mit dem Erreger SARS-CoV-2 informieren.

Aufgrund des zunehmenden Anteils der Virusvariante B.1.1.7 („*Britische Variante*“) an allen in Deutschland nachgewiesenen SARS-CoV-2-Varianten, kann aktuell eine erhöhte Übertragbarkeit dieser Virusvariante nicht ausgeschlossen werden.

Gerne möchten wir Ihnen und Ihren Patientinnen und Patienten daher weitergehende Untersuchungen anbieten, die das Vorliegen der Variante B.1.1.7 („*Britische Variante*“) nachweisen können.

Ab sofort können wir bei allen Proben, die in unseren Laboren positiv auf das Vorliegen von SARS-CoV-2-RNA mit einem Ct-Wert ≤ 30 mittels PCR getestet wurden, Typisierungsuntersuchungen mittels Schmelzkurvenanalyse der PCR-Produkte anbieten.

Zunächst werden wir im Rahmen der Typisierungsdiagnostik die Proben auf das Vorliegen der Mutation N501Y untersuchen. Diese Mutation führt zu einem Aminosäureaustausch (Asparagin zu Tyrosin) an Position 501 des Spike-Proteins im Genom des Virus. Diese Mutation ist typisch für die Varianten B.1.1.7 („*Britische Variante*“), B.1.351 („*Südafrikanische Variante*“) und B1.1.28 („*Brasilianische Variante*“). In einer zweiten Schmelzkurvenanalyse werden wir außerdem überprüfen, ob an den Positionen 69 und 70 desselben Proteins eine Deletion vorliegt (del H69/V70).

Sollte sowohl die Mutation N501Y als auch die Deletion H69/V70 nachgewiesen werden, so ist dies als ein sehr deutlicher Hinweis auf das Vorliegen der britischen Variante zu werten.

Liegt die Mutation N501Y vor, die Deletion H69/V70 jedoch nicht, so besteht eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass entweder die Variante B.1.351 („*Südafrikanische Variante*“) oder die Variante B1.1.28 („*Brasilianische Variante*“) vorliegen. Momentan ist eine Unterscheidung dieser beiden Varianten nur mittels Vollgenomsequenzierung möglich. Diese werden wir in dem in der Corona-Surveillance-Verordnung festgelegtem Umfang veranlassen und die Daten an das RKI weiterleiten.

Sie können Typisierungsanalysen bereits mit dem Einsenden der Patientenprobe anfordern. Hierfür müssen Sie uns bitte auf dem Laborschein einen entsprechenden Vermerk („falls positiv Typisierung anschließen“) angeben.

Beim Nachweis von SARS-CoV-2-RNA und einem Ct-Wert ≤ 30 führen wir die Typisierung dann automatisch durch.

Auch eine Nachforderung der Typisierung ist bis zu sieben Tage nach erfolgter Befundmitteilung möglich.

In der Coronavirus-Testverordnung vom 27. Januar 2021 hat das Bundesministerium für Gesundheit eindeutig geregelt, dass die Kosten vom Bundeshaushalt getragen werden. Ihnen entstehen keine Kosten durch die Typisierungsanforderung, auch das Laborbudget wird nicht belastet.

Aktuelle Informationen zu Neuigkeiten bei der Diagnostik des SARS-CoV-2-Virus finden Sie auf unserer Homepage www.medlab-bochum.de. Hier werden wir in Zukunft auch kurzfristig über Änderungen im Rahmen der Typisierungsdiagnostik informieren.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne telefonisch zur Verfügung.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

Dr. med. Silke Biermann-Göcke

-Fachärztin für Laboratoriumsmedizin-